**Das Präsidium des Landgerichts**

**320 E – 50. 9 (14) Bielefeld, den 24.04.2018**

**4. Änderungsbeschluss zur Geschäftsverteilung**

**für das Landgericht Bielefeld im Jahr 2018**

Der Dienstleistungsauftrag von Richterin **Remm** endet am 13.05.2018.

Richterin am Landgericht **Brechmann** ist voraussichtlich bis zum 31.05.2018 dienstunfähig.

Mit Wirkung vom 07.05.2018 ist Richterin am Amtsgericht **Witthaus** mit der Hälfte ihrer Arbeitskraft an das Landgericht abgeordnet.

A.

Aus diesem Anlass wird die Geschäftsverteilung wie folgt geändert:

**I. Mit Wirkung vom 01.05.2018**

1.

Richter am Landgericht **Niesten-Dietrich** scheidet aus der 21. Zivilkammer aus. Im Umfang von 0,45 seiner Arbeitskraft wird er der 7. Zivilkammer zugewiesen. Mit 0,2 seiner Arbeitskraft wird er der 22. Zivilkammer zugewiesen. Mit 0,05 seiner Arbeitskraft nimmt er die Aufgaben eines Güterichters nach Abschnitt D. II. des Geschäftsverteilungsplans wahr.

2.

Richter am Landgericht **Schnell** scheidet mit 0,5 seiner Arbeitskraft aus der 7. Zivilkammer aus und wird in diesem Umfang der 18. Zivilkammer zugewiesen.

3.

Richter **Dr. Paßmann** scheidet mit 0,5 seiner Arbeitskraft aus der 18. Zivilkammer aus. Das Präsidium nimmt nach Anhörung gem. § 21e Abs. 6 GVG zustimmend zur Kenntnis, dass er im Umfang von 0,5 seiner Arbeitskraft für Aufgaben der Justizverwaltung freigestellt wird.

**II. Mit Wirkung vom 07.05.2018**

Das Präsidium nimmt nach Anhörung gem. § 21e Abs. 6 GVG zustimmend zur Kenntnis, dass Richterin am Amtsgericht **Witthaus** im Umfang von 0,5 ihrer Arbeitskraft für Aufgaben der Justizverwaltung freigestellt wird.

B.

Die 12. Zivilkammer (3. Kammer für Handelssachen) ist infolge unerwartet hoher Eingänge überlastet.

Zu ihrer Entlastung und zur Gewährleistung gleichmäßiger Belastungen aller Kammern für Handelssachen übernimmt die 15. Zivilkammer (6. Kammer für Handelssachen) die nächsten 5 der ab dem 01.05.2018 neu eingehenden Handelssachen im ersten Rechtszug aus dem Zuständigkeitsbereich der 12. Zivilkammer (3. Kammer für Handelssachen), soweit nicht Spezialzuständigkeiten nach Sachgebieten bestehen.

C.

Die 2. große Strafkammer hat in dem Strafverfahren zum Aktenzeichen 2 KLs 16/18 am 11.05.2018 (9:00 bis 11:00 Uhr) mit evtl. Fortsetzung am 04.06.2018 (9:00 bis 13:00 Uhr), 26.06.2018 (15:00 bis 16:00 Uhr), 13.07.2018 (9:00 bis 11:00 Uhr), 31.07.2018 (9:00 bis 10:00 Uhr), 10.08.2018, 14.08.2018, 17.08.2018, 21.08.2018, 24.08.2018, 28.08.2018, 31.08.2018 (jeweils 9:00 bis 16:00 Uhr), 04.09.2018, 07.09.2018, 25.09.2018, 28.09.2018, 02.10.2018, 05.10.2018, 09.10.2018, 12.10.2018, 16.10.2018, 19.10.2018 und 30.10.2018 (jeweils ab 09:00 Uhr)aus folgenden Gründen einen Ergänzungsrichter angefordert:

Es handele sich um eine kurzfristig eingegangene Haftsache. Die Sache sei aufgrund des Umfangs mit drei Berufsrichtern (in der regulären Besetzung mit RLG Grosbüsch und RinLG Alwast) zu verhandeln. Die Dauer der Sache sei aufgrund des erheblichen Umfangs noch nicht absehbar, die o.g. Termine würden unter Umständen nicht ausreichen. Die Hauptakte umfasse rund 1.150 Blatt zzgl. 11 Stehordnern Spurenakten, 27 Fallakten sowie 3 Sonderbänden (Gutachten, TKÜ, Observation), wobei die Übersendung von weiteren 8 Stehordnern Spurenakten seitens der Staatsanwaltschaft angekündigt sei. Zudem handele es sich um drei Angeklagte, die alle der deutschen Sprache nicht mächtig seien. Vor diesem Hintergrund sei angesichts der zu erwartenden Dauer der Verhandlung vorsorglich im Hinblick auf etwaige Krankheitsfälle ein Ergänzungsrichter erforderlich.

Die Reihenfolge bei der Zuziehung eines Ergänzungsrichters richtet sich nach Ziffer A. I. 6. des Geschäftsverteilungsplans des Landgerichts Bielefeld für das Jahr 2018.

Die Bestimmung richtet sich nach den Regelungen über die Vertretung entsprechend, jedoch beschränkt auf die Beisitzer der großen Strafkammern. Danach werden in der Reihenfolge ihres Dienstalters, beginnend mit dem dienstjüngsten Richter, die Beisitzer der Strafvollstreckungskammern als Ergänzungsrichter hinzugezogen.

Sämtliche Beisitzer der Vertreterkammern sowie Beisitzer der Strafvollstreckungskammern sind verhindert.

Daher wird für das Strafverfahren zum Aktenzeichen 2 KLs 16/18 Richter **Wiegmann** zum Ergänzungsrichter bestellt.

Petermann Drees Dr. Misera

Müller Nabel Schröder

Wiemann Dr. Windmann Dr. Zimmermann